

**Bürgerinformation - Fassung Amtsblatt 20.3.20**

Die weltweite Corona-Pandemie verläuft sehr dynamisch und nicht vorhersehbar. Politik und Verwaltung müssen die Situation kurzfristig neu bewerten, reagieren und nachsteuern. Die Landesregierung hat am 16. März 2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sog. Corona-Verordnung) erlassen. Diese Verordnung trat am 17. März 2020 in Kraft. Am 18. März 2020 wurde diese Verordnung aktualisiert. Diese gültige Fassung kann auf unserer Homepage [www.fluorn-winzeln.de](http://www.fluorn-winzeln.de) eingesehen werden und wir drucken sie nachfolgend im Amtsblatt ab. Die Verordnung regelt neben der bereits kommunizierten Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen auch das Betriebsverbot von Kultureinrichtungen jeglicher Art sowie Sportstätten in geschlossenen Räumen usw. Für die Einrichtung einer Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler an der Heimbachschule und in den Kindergärten kann der Bedarf anhand eines Formblatts gemeldet werden. Anspruch auf diese Notfallbetreuung haben lediglich Eltern, welche beide in den Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Bislang liegt kein Bedarf entsprechend den Kriterien des Landes in Fluorn-Winzeln vor.

Für die Elternbeiträge für Schule und Kindergarten wurde am 16. März 2020 mit den Bürgermeistern im Landkreis besprochen, dass über den Gemeindegtag geklärt wird inwieweit es hierfür eine landeseinheitliche Lösung gibt. Die Gemeinden im Kreis werden die Beiträge im April zunächst nicht einziehen. Die Gemeinde Fluorn-Winzeln wird dies auch für die Schulkinderbetreuung so handhaben. Dadurch soll der besonderen Situation der Eltern zumindest ein Stück weit Rechnung getragen werden.

Sämtliche öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Fluorn-Winzeln (insbesondere: Halle Fluorn, Halle Winzeln, Vereinsraum Fluorn, Alte Kirche) sind bis Ende April 2020 ebenfalls geschlossen. Es ist kein Übungs- oder Sportbetrieb möglich.

Die Sitzungen des Gemeinderats finden voraussichtlich weiterhin statt. Gerade in den anstehenden Sitzungen sind wichtige Beschlüsse zu treffen. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern entsprechend Abstand eingehalten wird. Selbstverständlich sind die Sitzungen weiterhin öffentlich. Zugang ist für Jedermann möglich. Wir appellieren jedoch an die gesamte Einwohnerschaft, auf eine Sitzungsteilnahme nach Möglichkeit zu verzichten. Einwohnerfragestunden wird es bis Ende April nicht mehr geben.

Der Betrieb von Gaststätten wird mit der o. g. Corona-Verordnung grundsätzlich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmern sind ab 17.3.20 verboten. Darüber hinaus gilt grundsätzlich die dringende Empfehlung alle Veranstaltungen, die nicht unbedingt notwendig sind, abzusagen – auch Familienfeiern mit weniger als 100 Gästen.

Unabhängig dieser landesweiten Obergrenze von 100 Teilnehmern hatten sich die Städte und Gemeinden im Landkreis Rottweil darauf verständigt, diese landkreisweit auf 50 Personen zu reduzieren. Zur Umsetzung war eine noch zu erlassende Allgemeinverfügung geplant, welche durch die Städte und Gemeinden bekannt gemacht wird. Die Städte und Gemeinden im

Landkreis wollten damit ganz bewusst weitreichendere Regelungen erlassen als dies der Landgesetzgeber bis dahin getan hat. Wir wollen damit ein deutliches behördliches Zeichen setzen, um Infektionsketten zu unterbrechen, volatile Bevölkerungsgruppen (z.B. Kranke und Betagte) zu schützen und die medizinische Versorgung bestmöglich zu gewährleisten. Ab 18. März 2020 wurde die Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer vom Land von 100 auf Null reduziert. Damit ist die oben genannte Allgemeinverfügung hinfällig.

Die Bürgermeister im Landkreis haben sich Anfang der Woche weiterhin darauf verständigt, dass ab sofort bis Ende April die Rathäuser für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind selbstverständlich weiterhin per E-Mail und Telefon erreichbar. Die Telefonzentrale ist unter 07402/9292-0 zu den üblichen Geschäftszeiten besetzt und stellt zu den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. In begründeten Ausnahmefällen ist eine persönliche Vorsprache nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Weitere Maßnahmen:

- Gerade um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen, verzichtet Bürgermeister Tjaden zunächst bis Ende April auf einen persönlichen Besuch bei Alters- und Ehejubilaren. Die entsprechenden Glückwunschscheiben ggf. samt Urkunde werden per Post versendet.
- Erddeponiemarken, Müllsäcke in der Kasse und Anmeldungen, Personalausweise, Reisepässe, KFZ-Abmeldungen im Bürgerbüro sind nur mit vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Sachbearbeiterin möglich.
- Gelbe Säcke sind in der Kreissparkasse erhältlich (vielen Dank, dass dies möglich ist).
- Trauungen finden nur bis maximal 15 Personen statt mit den entsprechenden Hygienemaßnahmen (Anwesenheitsliste, Abstand, Hygieneregeln)
- Nächster Bausprechtag im Rathaus am 01.04.2020 ist abgesagt
- Die Ferienbetreuung in den Osterferien ist abgesagt
- Beerdigungen dürfen nur noch im Freien und in kleinem Kreis stattfinden

Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie muss auch in den kommenden Tagen und Wochen mit kurzfristigen behördlichen Entscheidungen gerechnet werden. So zeichnen sich tiefgreifende Einschränkungen des Gaststättenbetriebs und die generelle Schließung von Geschäften ab. § 4 Abs. 3 der Corona Verordnung – legt die nicht zu schließende Einrichtungen (u. a. Einzelhandel für Lebensmittel, Apotheken, Hofläden ...) fest und eröffnet diesen die Möglichkeit der Sonntagsöffnung um die Zahl der Kunden besser zu verteilen.

Diese Situation stellt alle Beteiligten – sei es Politik, Verwaltung aber auch die gesamte Bevölkerung – vor besondere Herausforderungen. Diese gilt es gemeinsam anzugehen. Die aktuellen Entwicklungen stellen einen enormen Einschnitt in unserem gesellschaftlichen Alltag dar. Diesbezüglich hoffen wir auf eine konstruktive Begleitung durch alle Betroffenen. Für das Verständnis, das von der Bevölkerung bislang entgegengebracht wurde, bedanken wir uns ausdrücklich.

Auf der Homepage der Gemeinde Fluorn-Winzeln haben wir Informationen zur aktuellen Entwicklung und Verweise auf wichtige Internetseiten.

Fluorn-Winzeln, 18. März 2020

Bernhard Tjaden  
B ü r g e r m e i s t e r